

Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zwischen  
den Verbandsgemeinden Bad Marienberg und Daaden

wird mit Zustimmung der beiden Verbandsgemeinderäten der nachfolgende öffentlich-rechtliche Verbandsgemeinderat gemäß Teil IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes geschlossen:

§ 1  
Gegenstand des Vertrages

- (1) Aufgrund der stattgefundenen Untersuchungen und der vorliegenden Planunterlagen hat sich die Zweckmäßigkeit einer gemeinsamen Abwasserbeseitigung für die Ortsgemeinde Lautzenbrücken in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und die Ortsgemeinde Nisterberg in der Verbandsgemeinde Daaden herausgestellt. Dieser gemeinsamen Abwasserbeseitigung haben die Verbandsgemeinderäte zugestimmt.
- (2) Die Verbandsgemeinden sind sich darüber einig, dass das anfallende Schmutz- und Regenwasser der Ortsgemeinde Lautzenbrücken aus der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinde Nisterberg aus der Verbandsgemeinde Daaden über Verbindungssammler einschließlich der Entlastungseinrichtung einer gemeinsamen Kläranlage mit dem Standort nördlich Lautzenbrücken zugeführt und dort geklärt wird.

§ 2  
Gemeinsame Anlagen

Gemeinsame Anlagen sind

- (1) die Kläranlage
- (2) die Verbindungssammler einschließlich der Regenüberlaufbauwerke bis zur Kläranlage.

Übergabestellen sind die jeweiligen RÜ-Bauwerke.

Ein entsprechender Lageplan ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

§ 3  
Trägerschaft

Die Trägerschaft für den Bau, Betrieb, Verwaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Anlagen obliegt der Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

§ 4  
Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der gemeinsamen Anlagen wird die Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

§ 5  
Vergabe

- (1) Die Planung und die Bauleitung der gemeinsamen Anlagen werden, soweit sie nicht die Verbandsgemeinden selbst wahrnehmen, an geeignete Ingenieurbüros vergeben. Von der Vergabe ist das Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde Daaden herzustellen.
- (2) Werden entsprechende Leistungen durch das Bauamt der Verbandsgemeinde Bad Marienberg erbracht, sind von der Verbandsgemeinde Daaden die anteiligen Kosten entsprechend § 8 dieses Vertrages zu erstatten. Die Abrechnung der Kosten des Bauamtes wird nach Hoal, Mindestsatz,

durchgeführt.

- (3) Der Absatz (1) gilt entsprechend für die Vergabe von Bauleistungen für die Herstellung, Erweiterung und Erneuerung.
- (4) Bei den Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen sind Unternehmen aus dem Bereich der beteiligten Verbandsgemeinden zu berücksichtigen, sofern sie billigst oder wirtschaftlichst bietende sind.

## § 6

### Herstellung, Erneuerung und Erweiterung

- (1) Nach Genehmigung der baureifen Entwürfe hat die Verbandsgemeinde Bad Marienberg die gemeinsamen Anlagen zu erneuern oder zu erweitern.
- (2) Erneuerungen und Erweiterungen sind so rechtzeitig zu planen und auszuführen, dass sie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit genügen und dem neuesten Stand der Technik angepaßt sind

## § 7

### Benutzung gemeindlicher Räume

- (1) Die Verbandsgemeinde Daaden verpflichtet sich, die Verbandsgemeinde Bad Marienberg zu unterstützen, soweit diese gemeindliche Räume (öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Brücken und sonstige Grundstücke, über die die Ortsgemeinde Nisterberg verfügt) benötigt, um die Anlagen herzustellen, zu unterhalten, zu erneuern oder zu erweitern.
- (2) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg verpflichtet sich, alle an Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, sonstigen Grundstücken usw. durch ihre arbeiten verursachten Schäden zu beheben und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

## § 8

### Abrechnung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

- (1) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne der Eigenbetriebsverordnung werden von den Verbandsgemeinden nach Einwohnergleichwerten (EGW) getragen. Maßgebend sind die EGW, die nach der Planung der Anlagen auf die beteiligten Verbandsgemeinde entfallen.
- (2) Der auf die Verbandsgemeinde Daaden entfallende Anteil ist auf Anforderung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg je nach Baufortschritt zu zahlen.

## § 9

### Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten der gemeinsamen Anlagen werden auf die beteiligten Verbandsgemeinde entsprechend § 8 dieses Vertrages verteilt. Sie werden nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg ermittelt und berechnet. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg erhebt vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen.

Der nach § 8 (1) festgesetzte Verteilerschlüssel (Einwohnergleichwerte) wird erstmalig nach fünf Jahren nach Vorlage der wasserbehördlichen Genehmigung angepaßt, danach frühestens drei Jahr nach der letzten Anpassung, sofern eine der Vertragsparteien dies verlangt.

- (2) Soweit eine Verbandsgemeinde nachhaltig eine größere Menge (z.B. Fremdwasser) einleitet als sie sich aus den zugrunde gelegten Einwohnergleichwerten ergibt, erfolgt eine Anpassung.

Als Betriebskosten gelten die Kosten, die in den jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften zu § 90 GemO aufgeführt sind, soweit sie anfallen.

## § 10

### Erneuerungs- und Erweiterungskosten

- (1) Die in Zukunft anfallenden betriebsnotwendigen Erneuerungs- und Erweiterungskosten werden unter sinngemäßer Anwendung des § 9 von den Beteiligten getragen.
- (2) Die Pflicht zu einer Beteiligung an etwaige Erweiterungskosten besteht für die Beteiligung nur dann, wenn die Erweiterung nach Ausschöpfung aller anderen betrieblichen Maßnahmen aufgrund einer erhöhten Abwassermenge, aufgrund einer wesentlichen Änderung der Abwasserbeschaffenheit oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich wird. Sollten sich hierbei das im § 9 festgelegte Verhältnis der Einwohnergleichwerte oder die Abwasserabflussmengen ändern, ist eine Neuermittlung - im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung - durchzuführen und so dann die neuen Werte der Kostenaufteilung zugrunde zu legen.

## § 11

### Grunderwerb und Übernahme von baulichen und maschinellen Anlagen

- (1) Der für die Errichtung der gemeinsamen Anlagen (§ 2) erforderliche Grunderwerb wird von der Verbandsgemeinde Bad Marienberg durchgeführt.
- (2) Die Kosten für den Grunderwerb der Anlagen (einschließlich aller Nebenkosten) werden auf der Grundlage des § 8 dieser Vereinbarung von den Beteiligten getragen.

## § 12

### Zuwendungsanträge

Die Verbandsgemeinden stellen eigene Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Wasserwirtschaftsverwaltung im Sinne der ergangenen Förderungsrichtlinien des Landes.

## § 13

### Sonstiges

Die beteiligten Verbandsgemeinden haben für die Einleitung von Abwässern in die Anlagen die Pflichten zu beachten, die den Grundstückseigentümern nach der jeweils gültigen Musersatzung des Landes über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage auferlegt sind, um eine funktionstüchtige Anlage zu erhalten.

## § 14

### Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern entscheidet die Aufsichtsbehörde. Sind die Beteiligten mit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht einverstanden, so können sie ihre Ansprüche im Parteienstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht geltend machen.

## § 15

### Ungültigkeitsklausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen nichtig sein oder werden, so sind sich die Verbandsgemeinden darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, diese dann ungültigen Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen.

## § 16

## Vorleistungen

Die bis zu Inkrafttreten dieses Vertrages entstandenen Kosten, die noch nicht abgerechnet sind, werden nach den Regelungen dieses Vertrages von den Beteiligten getragen.

## § 17

### Auflösung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag kann nur im Einvernehmen der Beteiligten schriftlich geändert oder gelöst werden.
- (2) Bei einer etwaigen Auflösung erfolgt eine Auseinandersetzung im Einvernehmen der Beteiligten. Eine Rückerstattung geleisteter Baukostenanteile ist ausgeschlossen.

## § 18

Jede Verbandsgemeinde erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages

## § 19

Dieser Vertrag tritt am 16. April 1986 in Kraft.

Bad Marienberg, den 16. April 1986  
Verbandsgemeinde Bad Marienberg

- Bürgermeister -

Daaden, den 16. April 1986  
Verbandsgemeinde Daaden

- Bürgermeister -